

An den Landrat

---

Glarus, 24. Mai 2011

## **Änderung der Konzession für die Ausnützung der Wasserkraft der Linth in Mitlödi zwischen der Ennetlinthbrücke und dem Linthkrumm (Seidendruckerei)**

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

### **1. Ausgangslage**

Der Landrat erteilte am 24. Februar 2010 die Konzession für die Ausnützung der Wasserkraft der Linth in Mitlödi zwischen der Ennetlinthbrücke und dem Linthkrumm. Die Konzession wurde im Amtsblatt publiziert. Sowohl die Konzessionärin als auch die Umweltverbände (WWF, Pro Natura) erhoben Beschwerde beim Bundesgericht bzw. beim Verwaltungsgericht. Nachdem das Bundesgericht mit Entscheid vom 8. September 2010 auf die Beschwerden nicht eintrat und das Verwaltungsgericht als zuständig erklärt hatte, nahm dieses die sistierten Verfahren wieder auf.

Die Parteien vereinbarten Verhandlungen für eine aussergerichtliche Lösung. Da betreffend die Konzession Föhnen/Doppelpower gleiche Fragen strittig sind, wurden die Konzessionen gleichzeitig behandelt, und das Verwaltungsgericht sistierte die Verfahren angesichts der Vergleichsverhandlungen erneut. An diesen wurde eine grundsätzliche materielle Einigung gefunden, für welche der Kantonsvertreter neue Konzessionsartikel formulierte, die nach weiterem Besprechen auf dem Korrespondenzweg bis am 1. April 2011 gutgeheissen wurden. – Das Verwaltungsgericht verlängerte am 4. April 2011 die Sistierung nochmals bis zum 30. Juni 2011.

Die Umweltverbände sicherten zu, dass sie die so geänderte Konzession akzeptieren und die Beschwerden zurückziehen werden. Das Verwaltungsgericht begrüsst es, wenn der Landrat trotz weiterhin hängiger Beschwerde der Konzessionärin in Sachen Heimfall die Restwasserfrage beantwortet.

### **2. Materielles**

#### *2.1. Drei Kernpunkte der Vergleichsverhandlungen*

Die Vergleichsverhandlungen umfassten im Wesentlichen folgende drei Punkte:

- Erhöhen der Restwassermengen;
- Festlegen eines Monitorings zur Beobachtung der Entwicklung in der Restwasserstrecke – v.a. betreffend Fischgängigkeit und Lebensraumqualität;
- Festlegen zusätzlicher Ausgleichsmassnahmen.

### *Restwassermengen*

Um die Fischwanderung von Bach- und Seeforellen in den Restwasserstrecken garantieren zu können, werden die Restwassermengen erhöht. Es ist eine minimale Wassertiefe von 35 cm sicherzustellen.

### *Monitoring*

Alle acht Jahre werden in der Restwasserstrecke Untersuchungen des Lebensraumes und der Fischgängigkeit durchgeführt. Ziel ist, in den Restwasserstrecken eine naturnahe und standortgerechte Fauna und Flora sowie die Fischgängigkeit zu gewährleisten. Die Untersuchungen sind koordiniert mit den bereits verfügbaren Untersuchungen am Sernf (SN Konzession, Bewilligung Weseta Kraftwerk) und den Massnahmen an Sernf und Linth im Zusammenhang mit dem Kraftwerk Föhnen/Doppelpower durchzuführen. Falls die angestrebten Ziele (Lebensraum und Fischgängigkeit) nicht erreicht werden, sind Massnahmen zu ergreifen: in erster Linie bauliche oder betriebliche Massnahmen, in zweiter Erhöhung der Restwassermenge, die jedoch vom Regierungsrat in einer anfechtbaren Verfügung fest zulegen wäre. Erhöhte Restwassermengen sind in diesem Fall weder entschädigungspflichtig noch stellen sie einen Eingriff in wohlerworbene Rechte dar.

### *Zusätzliche Ausgleichsmassnahmen*

Als zusätzliche Ausgleichsmassnahme wird der noch vorhandene Fabrikkanal (Unterwasserkanal des früheren Kraftwerks) renaturiert, eine Fischaufstiegshilfe aus dem Unterwasserkanal errichtet und der Unterwasserkanal strukturiert. Zudem ist beim Wehr ein Umgehungsgerinne anstelle eines klassischen Fischpasses zu erstellen. Dies war als Auflage in der energierechtlichen Bewilligung vorgesehen, soll nun aber in die Konzession aufgenommen werden.

## **2.2. Weitere Themenbereiche**

Zusätzlich wurde vereinbart, folgende Auflagen in die Konzession zu integrieren:

- Durchleitung von mindestens zwei Hochwassern pro Jahr (Art. 7 Abs. 2);
- Pflicht zur Erarbeitung eines Reglements zur Entsanderspülung.

Nachfolgende Punkte müssen in der regierungsrätlichen Energiebewilligung behandelt werden:

- Details zum Monitoring;
- Aufzeichnung der Durchleitung von Hochwasser;
- Eckpunkte für ein Reglement zur Entsanderspülung.

## **3. Erläuterungen der Änderungen**

### *Art. 7; Restwasser*

*Abs. 1.* – Die Erhöhung der Restwassermenge von 2000 auf 2500 l/sec soll die notwendige Fischwanderungstiefe von 35 cm sichern. Die Fischwanderungstiefe wird in der Botschaft zur Revision des Gewässerschutzgesetzes zwar mit mindestens 20 cm angegeben. Für Seeforellen genügt dies aber nicht; eine minimale Wassertiefe von 35 cm entspricht den Bedürfnissen dieser bedrohten Tierart besser. Querprofil-Modellierungen in der Restwasserstrecke bei 2000 l/sec ergaben Wassertiefen von durchgehend mindestens 30 cm.

*Abs. 2.* – Die Konzessionärin wird verpflichtet, pro Jahr mindestens zwei mittlere Hochwasser mit einer Wassermenge von etwa 60 – 80 m<sup>3</sup>/sec durchzuleiten und damit in der Sohle der Restwasserstrecke die für einen Alpenfluss charakteristische Dynamik von Erosion und Ablagerung zu hinterlassen. Die Fassung wäre ohnehin nur für 22 m<sup>3</sup>/sec ausgebaut und bei mittleren und höheren Hochwassern wird die Fassung traditionell eingestellt, um übermässige Geschiebeablagerungen im Triebwassersystem zu verhindern. Diese Auflage verursacht dem Kraftwerksbetreiber keinen übermässigen Aufwand. Die Durchleitung eines

Hochwassers soll im Sommerhalbjahr ausserhalb der Fischschonzeit erfolgen. Die Details inklusive die Aufzeichnungspflicht werden in der energierechtlichen Bewilligung aufgeführt.

#### *Art. 7<sup>a</sup>; Monitoring*

Es werden Zielsetzungen für den betroffenen Gewässerabschnitt definiert und das Monitoring beschrieben, das sich stark an dasjenige in der SN-Sernfkonzession anlehnt. Die Ziele sind ähnlich umschrieben, wie in den SN Konzessionen bzw. in der KLL Konzession. Grundsätzlich soll die Beobachtungsperiode acht Jahre betragen. In der Anfangsphase, solange die Wirksamkeit des Fischaufstiegs bzw. -abstiegs noch unklar ist, soll die Beobachtungsperiode vier Jahre betragen.

Ergibt das Monitoring, dass die Zielvorgaben nicht erreicht werden, weil z.B. die Fischwanderung nicht stattfinden kann oder in der Restwasserstrecke kaum Lebewesen vorkommen, müssen in erster Linie bauliche (z.B. Verbesserung Fischaufstieg) oder betriebliche Massnahmen (z.B. Verbesserung Entsanderspülung, Hochwasserdurchleitung) ergriffen werden und in zweiter eine Änderung der Restwassermenge. Die Änderung der Restwassermenge muss vom Regierungsrat in einer anfechtbaren Verfügung festgelegt werden. Der Konzessionsnehmer hat kein Recht auf Entschädigung.

#### *Art. 7<sup>b</sup>; Spülungen*

Die Entsanderspülungen unterstehen nicht Artikel 40 Gewässerschutzgesetz, der lediglich die Spülung von Stauräumen (Ausgleichsbecken, Speicherseen usw.) regelt. Entsander dienen der Abscheidung von Feststoffen wie Kies und Sand aus dem gefassten Wasser und werden periodisch nach Bedarf gespült. In der Regel erfolgt dies bei starkem Wasseranfall. Die Details zur Entsanderspülung – Zeitraum, Spülwassermenge, Wasserführung bei einer Spülung – werden in einem Reglement festgelegt.

#### *Art. 7<sup>c</sup>; Ausgleichsmassnahmen*

Zusätzliche Ausgleichsmassnahmen sind eine Fischaufstiegshilfe aus dem Unterwasserkanal, Strukturierung und Renaturierung dessen noch vorhandenen Abschnitts. Der Bau eines Umgehungsgerinnes anstelle einer klassischen Fischtreppe bei der Fassung war vorgesehen und wäre in der energierechtlichen Bewilligung festgeschrieben worden, was nun in der Konzession geschieht. Falls die detaillierte Beurteilung der Ausgleichsmassnahmen auf Basis des Bauprojektes einen zusätzlichen Bedarf ausweist, müssen weitere Massnahmen ergriffen werden.

## **4. Antrag**

*Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Änderung der Konzession vom 24. Februar 2010 für die Ausnützung der Wasserkraft der Linth in Mitlödi zwischen der Ennetlinthbrücke und dem Linthkrumm (s. Beilage) zu genehmigen.*

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Im Namen des Regierungsrates**

*Röbi Marti, Landammann  
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilagen: Änderung Konzession, Synopse